

Anlage zum Bebauungsplan "Fuchsfeld"

ÄNDERUNG DES "REINEN WOHNGEBIETES" IM NORDWESTEN DES BEBAUUNGSPLANES, UMGRENZT VON DER BIERACHER STRASSE (R 312), DER FUCHSFELDSTRASSE, DER ROMUALDSTRASSE UND FW NR. 46/2 IN EIN "GEWERBEGBIET" DEMASS GEMEINDE-RATSBESCHLUSS VOM 24.9.1965 § 172

- INHALT DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 § 30 BUNDESBBAUGESETZ)
- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG: GEWERBEGBIET (§ 6 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 17 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)
- 1.21 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: 1+2 GESCHOSSE
- 1.22 GRUNDPLÄCHENZAHL: HÖCHSTENS 0,8
- 1.23 GESCHOSSPLÄCHENZAHL: FÜR 1- GESCHOSSIGE BAUTEN HÖCHSTENS 0,8
FÜR 2- GESCHOSSIGE BAUTEN HÖCHSTENS 1,2
- 1.3 BEBAUUNGSWEISE:
- 1.31 WOHNHÄUßER: ANZAHL DER GESCHOSSE SIEHE EINTRAG IM PLAN
- SÖCKELHÖHE: DIE SÖCKELHÖHE IST SO NIEDRIG WIE MÖGLICH ZU HALTEN. SIE WIRD IN JEDEM FALLE VOM STADTBAUAMT BEW. VON DER BAUGEMEINSCHAFTSBERÜHRTE FESTGELEGT.
- DACHFORM: SATTELDACH
- DACHNEIGUNG: BEI 2- GESCHOSSIGER BAUWEISE: 25° - 30°
- DACHDECKUNG: ENGBOBIERTE ZIEGEL
- DACHAUFBAUTEN UND KNIESTOCK: NICHT ZUGELASSEN
- DACHEINSCHNITTE JEGLICHER ART SIND NICHT ZUGELASSEN.
- 1.32 SÖCKELHÖHE: WIE 1.31
- DACHFORM: SATTELDACH
- DACHNEIGUNG: 8° - 15°
- DACHDECKUNG: ENGBOBIERTE ZIEGEL ODER DUNKELFARBIGE ASBESTZEMENTPLATTEN (ROTBRAUN ODER KUPFERFÄRBIG)
- KNIESTOCK: KNIESTÜCKE KÖNNEN BEI BEDARF ZUGELASSEN WERDEN. DIE HÖHE WIRD VOM STADTBAUAMT ODER VON DER BAUGEMEINSCHAFTSBERÜHRTE FESTGELEGT.
- DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE SIND NICHT ZUGELASSEN.
- DIE BESCHLIESSUNG FÜR DAS GEWERBEGBIET IST GESICHERT.

AUFGESTELLT:
OCHSENHAUSEN, DEN 25. SEPT. 1964

STADTBAUAMT

W. W. W.

STADTBAUAMT